



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. 37. Änderungssatzung vom 21.12.2022 zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975
2. 7. Änderungssatzung vom 21.12.2022 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010
3. 42. Änderungssatzung vom 21.12.2022 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972
4. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2021, der Entlastung des Bürgermeisters vom 21.12.2022 und der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 vom 14.09.2022

Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein glückliches und gesundes Jahr 2023!

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

37. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 21.12.2022

zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 90) und
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäße in der Größe 60 l - 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	114,62 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	152,83 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	229,24 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	458,49 Euro

„Abl. Hü. 2022, Nr. 19, S. 240“

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	57,31 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	76,41 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	114,62 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	229,24 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	2.941,96 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	4.202,80 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.470,98 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	2.101,40 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	678,91 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	969,88 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 7,84 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1.100 l bzw. gelben Säcke sind gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt
- | | | |
|----------------------|----------|--------------|
| a) für ein 60 l MGB | jährlich | 49,64 Euro |
| b) für ein 120 l MGB | jährlich | 78,12 Euro |
| c) für ein 240 l MGB | jährlich | 124,23 Euro. |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 21.12.2022



Bernd Jansen
Bürgermeister

7. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 21.12.2022

Zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010.

Aufgrund

von §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW s. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Reinigung durch die Grundstückseigentümer

Die Reinigung gem. § 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom _____ wird für die Fahrbahnen folgender Straßen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße
Dorfstraße
Auf den Knippen
Sieberbergweg

Stadtteil Baal

Am alten Bahnhof
Am Hackeberg
Am Hang
Am Königsberg
An den Stöcken
Beethovenstraße
Brucknerstraße
Feuerbachstraße
Friedhofstraße

Fringstraße
Fröbelstraße
Gartenstraße
Graf-von-Galen-Straße
Güterstraße
Gutenbergstraße
Haydnstraße
Hegelstraße
Heideggerstraße
Heiligenhäuschen
Herderstraße
Hertzstraße
Humboldtstraße
Kantstraße
Kapellenstraße
Keplerstraße
Kielwegstraße
Kriegerstraße
Leibnizstraße
Lessingstraße
Lothlandstraße
Mozartstraße
Nordstraße
Ottostraße (ab Bahnstraße bis Wankelstraße)
Pastor-Bauer-Platz
Pletschmühlenfeldchen
Richard-Skor-Weg
Ringstraße
Rosenstraße
Schellingstraße
Schopenhauerstraße
Schubertweg
Seilerweg
Sternstraße
Theresienstraße
Wilhelmshöhe

Stadtteil Brachelen

Aachener Gracht
Am Güterbahnhof
Annastraße
Asterstraße
Buttergasse
Cäcilienweg
Dohlenweg
Dohmengasse
Finkenweg
Fliederstraße
Gereonstraße
Grabenstraße
Grüner Weg
Hauptstraße
Haus Blumenthal
Haus-Horrig-Straße
Hinkensweg
Im Öldriesch
Johannispfädchen

Judenweg
Kemperweg
Kirchgrabenstraße
Klosterberg
Kommend
Körrenziger Weg
Linderner Straße
Linnicher Straße
Minkespfädchen
Pauweg
Pfarrer-Berrenberg-Straße
Pfarrer-Jacobs-Straße
Randerather Weg
Rischmühlenstraße
Ritterstraße
Ritzerfeldstraße
Schüngeler Weg
Schurberg
Schwalbenweg
Schwarzer Weg
Steigelchen
Südstraße
Teichbachweg
Tenholt
Thomasweg
Tönishof
Verbindungsweg zwischen Wedauer Straße und Holter Weg
Waidmühlenweg

Stadtteil Doveren

Allensteiner Straße
Am Kaiserstein
Am Sanderbusch
Am Sattelplatz
Auf dem Kamp
Barbarastraße
Beckerstraße
Berliner Straße
Dammweg
Doktor-Bennewitz-Straße
Doverhahn
Doverheide
Fohlenweide
Friesenstraße
Gritterer Weg
Hückelhovener Straße
Im Mönich
Im Schlung
Im Weidenfeld
In den Brüchen
Junkerstraße
Koppelhof
Kreuzherrenweg
Künkeler Straße
Kutschergasse
Marienhofer Straße
Mölleberg

Mollenmühle
Pfarrer-Thomas-Straße
Radekestraße
Robert-Jansen-Straße
Sandstraße
Schöffenstraße
Schulstraße
Sellarystraße
Traberhof
Trakehnergraben
Trensenweg
van-Werth-Straße

Stadtteil Hilfarth

Ahornweg
Am Grüngürtel
Am Kiespley
An der Rur
Bendstraße
Birkenweg
Blumenstraße
Braunstraße
Brückstraße
Callstraße
Dechant-Heidenthal-Straße
Eichenstraße
Erlenstraße
Eschenweg
Fichtenstraße
Gerbergasse
Goethestraße
Hahnendriesch
Himmericher Weg
Im Winkel
Ingelmannstraße
Kiefernweg
Kleiststraße
Korbmacherstraße
Kreuzstraße
Lachend
Lärchenweg
Leonhardstraße
Marienstraße
Nelkenweg
Nohlmannstraße
Pappelstraße
Rotdornweg
Schillerstraße
Schlickweg
Schwarzdornweg
Tannenstraße
Tulpenweg
Uhlandstraße
Ulmenweg
Wacholderweg
Wannmacher Straße
Weberstraße

Weißdornweg
Wilhelm-Classen-Straße
Woebelstraße
Wolfstraße
Zum Feldchen
Zum Fischteich

Stadtteil Hückelhoven

Achenbachstraße
Aggerstraße
Ahrweg
Alsterweg
Am alten Flöz
Ambossweg
Am Hansberg
Am Jugendheim
Am Lieberg
Am Mühlenbach
Am Mühlenweg
Am Parkhof
Am Steinacker
Am Wadenberg
An Bocketsmühle
An der Feuerwache
An der Haagstraße
An Romersmühle
Balthazarstraße
Bauerstraße
Berresheimring
Billeweg
Brassertstraße
Breteuilplatz
Boecklerstraße
Chemnitzer Straße
Dechant-Frenken-Weg
Doktor-Ruben-Straße
Donaustraße
Doverack
Dr.-Eberle-Straße
Dresdener Straße
Drosselweg
Düsselweg
Eiderweg
Elbestraße
Emsstraße
Erfstraße
Erfurter Straße
Evertzbruch
Friedrichplatz
Friedrichstraße
Försterstraße
Geraweg
Glück-Auf-Straße
Graf-Beust-Straße
Haagstraße

Haldenweg
Hartlepooler Platz
Havelweg
Heidehof
Husarenstraße
Im Drees
Im Rhin
Im Schuster
In der Schlee
Isarweg
Jenaer Straße
Katharinenstraße
Kestenstraße
Keverstraße
Klosestraße
Knappenstiege
Köferstraße
Krümmerstraße
Lahnweg
Lambertusstraße
Leineweg
Leipziger Straße
Lippeweg
Loerbrockstraße
Ludovicistraße (ab "von-Dechen-Str." bis "In der Schlee")
Lungstraßplatz
Maasweg
Mainweg
Melanchthonstraße
Moselweg
Nach Grittern
Nachtigallenweg
Neckarstraße (nur Stichweg)
Netteweg
Ottmannskamp
Rauhutstraße
Rurbrücke
Saarweg
Schmeißerstraße
Schmiedegasse
Schnorrenbergstraße
Siegstraße
Spreeweg
Stockumer Weg
van-Woerden-Straße
Verbindungsstraße
Verbindungsweg zwischen den Straßen An Romersmühle und Drosselweg
(Name zurzeit unbekannt)
Vielhauerweg
Vogelstange
vom-Stein-Straße
von-Dechen-Straße
von-Heinitz-Straße
von-Reden-Straße
Weimarer Straße
Wiedstraße
Wupperstraße

Stadtteil Kleingladbach

Akazienweg
Amselweg
Bruchend
Dahlienweg
Edelweißweg
Enzianweg
Erkelenzer Straße (zwischen Palandstraße und Wassenberger Straße)
Eschenbroich (nur Stichweg)
Frankenweg
Ginsterweg
Hasenpfad
Holunderweg
Houverather Straße
Im Bissen
Im Siel
In Brück
Jahnstraße
Kastanienweg
Kirchblick
Lianenweg
Ligusterweg
Narzissenweg
Palmweg
Platanenweg
Schellbergstraße
Stephanusstraße
Veilchenweg
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Alte Schule
Bogenstraße
Entenweg
Fasanenweg
Feldweide
Grasweide
Hahnenwinkel
Hubertusstraße
Imkerweg
In der Weide
Jettchenweg
Kobbenthaler Straße
Koenigsmühle
Kringsstraße
Lohmühle
Mahrweg 1 - 50
Mühlenkamp
Rolandstraße
Schützenwinkel
Taubenweg
Zur Spinnerei

Stadtteil Ratheim

Ackerstraße

Am Haller
Am Kirchberg
Am Kirchbruch
Am Kirchpfad
Am Klingerbach
Am Ohof
Am Reitplatz
Am Waldrand
Am Weidchen
An der Wasserrinne
Anton-Heinen-Straße
A.-Schweitzer-Straße
Auf dem Turm
Auf der Henne
Auf der Länge
B.-Elbern-Straße
Bachstraße
Bergstraße
Breslauer Straße
Burgstraße
Danziger Straße
Diebsweg
Ehlersstraße
Ernst-Reuter-Straße
Faulendriesch
Feldstraße
Franzstraße
Friedensstraße
Garsbeck
Gendorfer Straße
Gleiwitzer Straße
Grünstraße
Hans-Sachs-Straße
Heckenstraße
Hermann-Janßen-Straße
Josef-Bruns-Straße
Josef-Darius-Weg
Königsberger Straße
Kolberger Straße
Kolpingstraße
Korstenstraße
Krickelberg
Krickelberger Bruch
Krickelberger Straße
Lotforsterstraße
Luxweg
Mahrweg 51 - Ende
Masurenweg
Max-Planck-Straße
Meurerstraße
Mittelstraße
Moelerweg
Mühlenstraße
Pützbachweg
Ratheimer Markt
Ringofen
Robert-Koch-Straße
Rurblick

Sebastianstraße
Sonnenwinkel
Sperberweg
Schadestraße
Schieferpley
Schlackerweg
Schmittenweg
Schmitterstraße (nur Stichweg)

Schröver Garten
Schröverweg
Shalomweg
Steinstraße
Stettiner Straße
Stille Wasser
Stolzbergstraße
Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Venner Garten
Venner Hof
Vennstraße
Vogelsang
Walbertweg
Wallstraße

(außer Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl.
Außensportanlage)

Weidmannweg
Wiesengrund
Wildpfad
Winkelhauser Straße
Ziegelweg
Zum Dornbusch
Zum Mahracker
Zur Lichtung
Zur Silberquelle

Stadtteil Rurich

A.-Reimann-Straße
Dr.-Bäumker-Straße
Hompeschstraße
Kippinger Straße
Malefinkstraße
Mertensstraße
Ochsenbend
Portenstraße
Römerstraße
Schloßstraße

Stadtteil Schaufenberg

Bonifatiusweg
Bürgerplatz
Buchenstraße
Falkengasse
Hochstraße
Honigmannplatz
Jägerstraße
Kampstraße
Lindenplatz

Paßmannstraße
Rosemannstraße
Schwanengasse
Weidenstraße
Weiherstraße
Zum Sportplatz
Zur Fuchsfalle“

(außer Teilstück K 26 Haus-Nr. 53 - 57)

2. § 2 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Reinigung durch die Stadt

Die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt einmal wöchentlich gereinigt:

Stadtteil Baal

Aachener Straße
Bahnstraße
Benzstraße
Daimlerstraße
Dieselstraße
Krefelder Straße
Lövenicher Straße
Opelstraße
Ottostraße (ab Wankelstraße bis Porschestraße)
Porschestraße
Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg
Fochsensteg
Holter Weg
Neustraße
Rochusstraße
Verbindungsstraße zwischen dem Holter Weg und der Wedauer Straße (unbekannt)
Wedauer Straße

Stadtteil Doveren

Dionysiusstraße
Doverener Markt
Hetzerather Straße
Holzapfelstraße
Provinzialstraße
Rathausstraße

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße
Kaphofstraße

Stadtteil Hückelhoven

Am Landabsatz
Am Parkhof (von der Straße Am Landabsatz an bis zur Einmündung Haagstraße)
Dinstühlerstraße
Gladbacher Straße
Harbigstraße
Hilfarther Straße
Jülicher Straße
Kantinenberg
Ludovicistraße (ab "In der Schlee" bis Ende, K 26)
Markt

Martin-Luther-Straße
Mokwastraße
Neckarstraße (außer Stichweg)
Parkhofstraße
Rheinstraße (ab Hilfarther Straße bis L 117)
Roermonder Straße
Sophiastraße
Weserstraße
Wildauer Platz

Stadtteil Kleingladbach

Am Gladbach
Erkelenzer Straße (Zwischen Wassenberger Straße und Schellbergstraße)
Eschenbroich (ohne Stichweg)
Palandstraße
Ratheimer Straße
Wassenberger Straße

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße
Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

An der Siefe
Bahnhofstraße
Buscherbahn
Buscher Straße
Hagbrucher Straße
Heerstraße
Jacobastrasse
Kirchstraße
Millicher Straße
Myhler Straße
Oberbrucher Straße
Schmitterstraße (außer Stichweg)
Schibslers Weg (Teilstück ab Kreisverkehr bis Einmündung „Auf der Länge“)
Schulte-Braucks-Straße
Wallstraße (entlang der Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl. Außensportanlage)
Zechenring

Stadtteil Rurich

./.

Stadtteil Schaufenberg

Jacobastrasse
Weiherstraße (K 26: Haus-Nr. 53 -57, außer Winterwartung)“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 21.12.2022


Bernd Jansen
Bürgermeister

42. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 21.12.2022

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 41. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

„Abl. Hü. 2022, Nr. 19, S. 258“

- (2) In der Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).“

2. Der Paragraph 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Gebührenmaßstab; Veranlagungszeitraum

Die Benutzungsgebühren werden nach dem jeweiligen Maß der Inanspruchnahme der städt. Entwässerungseinrichtung durch das angeschlossene Grundstück berechnet. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der vom Grundstück tatsächlich eingeleiteten aufgrund einer von der Stadt genehmigten und abgenommenen Messeinrichtung feststellbaren Abwassermenge (Wirklichkeitsmaßstab) oder nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge (Wahrscheinlichkeitsmaßstab - § 9 a). Die Inanspruchnahme durch Einleiten von Niederschlagswasser bemisst sich im Grundsatz nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 9 b). Veranlagungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr.“

3. Der Paragraph 9a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Abwassers berechnet, welches der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.“

4. Der Paragraph 9a Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind maßgebend die Wasserbezugsmengen, die die Wasserversorgungsunternehmen anhand eines Wasserzählers für den Zeitraum eines Jahres festgestellt und berechnet haben. Dabei ist stets die letzte in den maßgeblichen Abrechnungszeitraum durch Ablesung hineinragende Wasserrechnung, wenn keine vorliegt, die letzte vor dem im maßgeblichen Kalenderjahr festgestellte Wasserrechnung des Gebührenpflichtigen zugrunde zu legen.
Berücksichtigt diese nur einen Nutzungszeitraum von weniger oder mehr als 12 Monaten, so wird der Betrag anteilig nach Monaten so erhöht oder verringert, dass ein fiktiver Ganzjahresverbrauch festgestellt werden kann. Zeiten, in denen keine Nutzung der städt. Abwassereinrichtung durch den Gebührenpflichtigen erfolgt, bleiben für jeden vollen Monat unberücksichtigt.“

5. Der Paragraph 9a Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Für den Veranlagungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beträgt die

„Abl. Hü. 2022, Nr. 19, S. 259“

Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung pro cbm Abwasser 2,69 €. Ab dem 01.01.2023 beträgt die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung pro cbm Abwasser 2,58 € jährlich.“

6. Der Paragraph 9b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserableitung wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich insoweit nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten qm-Fläche des Grundstücks, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Als befestigt i. S. dieser Vorschrift gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser in ganz überwiegendem Umfang nicht in das Erdreich eindringen kann (z. B. Befestigung in Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise). Diese Fläche wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.“

7. Der Paragraph 9b Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung beträgt pro qm bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Grundstücksfläche ab dem 01.01.2023 0,66 €.“

8. Der Paragraph 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebührenpflicht für die Ableitung des Niederschlagswassers entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche und überschreitet diese Veränderung 10 qm, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr. Änderungen bis 10 qm bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.“

9. Der Paragraph 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 5 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

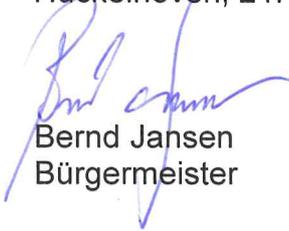
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 21.12.2022



Bernd Jansen
Bürgermeister

**12. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 22.12.2022
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Gebühren für die Zuweisung einer
Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte**

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr
und Leibesfrüchte | 390,78 € |
| (2) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab ohne angrenzenden Weg) | 714,54 € |
| (3) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab mit angrenzendem Weg) | 797,36 € |

(4) Urnenreihengrabstätte	399,12 €
(5) Wiesengrabstätte (Erdbestattungen) einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen	1.804,27 €
(6) Wiesengrabstätte (Urnenbestattungen) einschließlich der Kosten für die Pflege	680,96 €

2. § 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a

Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte oder Verstreuung auf einem Aschenstreufeld

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf einem Aschenstreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Namenlose Grabstätte für Erdbestattungen	714,54 €
(2) Namenlose Grabstätte für Urnenbestattungen	245,82 €
(3) Verstreuung auf einem Aschenstreufeld	148,73 €

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte innerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten) | 1.401,44 € |
| b) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten) | 1.752,19 € |

- | | |
|--|------------|
| c) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte | 603,53 € |
| | |
| d) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen | 2.310,91 € |
| | |
| e) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen mit Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen | 2.350,93 € |
| | |
| f) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Urnenbestattungen einschließlich der Kosten für die Pflege | 680,96 € |
| | |
| (2) Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss. | |
| | |
| (3) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte <u>außerhalb</u> der Nummernfolge des Belegungsplanes gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich wird bei der erstmaligen Überlassung neben der nach Absatz 1 für die jeweilige Grabart zu erhebenden Nutzungsgebühr eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben.“ | 100,00 € |

4. § 6 erhält folgende Fassung

**„§ 6
Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten | 168,05 € |
| | |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 356,41 € |

- | | |
|---|----------|
| 2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab: | |
| a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab | 356,41 € |
| b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab
(für das obere Grab) | 356,41 € |
| c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab
(für das untere Grab) | 395,00 € |
| 3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte | 104,35 € |
| 4. Gebühr für eine Aschenverstreung auf einem
Aschenstreufeld | 54,10 € |
| (2) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die
Beerdigungsgebühren um | 100,00 € |
| Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen um | 150,00 € |
| (3) Die Beerdigungsgebühren gelten folgende Leistungen ab:
Herstellung des Grabes, Benutzung des Sargversenkungsapparates,
Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der
Friedhofsverwaltung, Verfüllung des Grabes, Transport des Sarges und der
Kränze auf dem Friedhof zum Grab.“ | |
| 5. § 10 entfällt. | |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 22.12.2022


Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2021, der Entlastung des Bürgermeisters vom 21.12.2022 und der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 vom 14.09.2022

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 21.12.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite		Passivseite	
0. Bilanzierungshilfe	5.402.571,20 Euro	1. Eigenkapital	107.047.643,95 Euro
1. Anlagevermögen	325.442.559,68 Euro	2. Sonderposten	108.430.242,91 Euro
2. Umlaufvermögen	15.586.255,49 Euro	3. Rückstellungen	54.110.089,82 Euro
3. Aktive RAP	7.553.303,08 Euro	4. Verbindlichkeiten	77.727.496,67 Euro
		5. Passive RAP	6.669.216,10 Euro
Bilanzsumme	353.984.689,45 Euro	Bilanzsumme	353.984.689,45 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	41.895.933,05 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	44.455.624,99 Euro
+ Sonstige Transfererträge	3.212.004,97 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.516.435,62 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365.547,75 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.943.973,25 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	13.123.333,00 Euro
+ Aktivierte Eigenleistungen	676.027,95 Euro
= Ordentliche Erträge	121.188.880,58 Euro
- Personalaufwendungen	21.848.536,11 Euro
- Versorgungsaufwendungen	3.786.767,81 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.084.874,71 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	14.404.310,36 Euro
- Transferaufwendungen	53.369.928,85 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.275.899,26 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	115.770.317,10 Euro
= Ordentliches Ergebnis	5.418.563,48 Euro
+ Finanzergebnis	-948.423,37 Euro
+ außerordentliches Ergebnis	3.283.983,68 Euro
Jahresergebnis	7.754.123,79 Euro
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	24.619.031,88 Euro
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	24.619.031,88 Euro
= Jahresergebnis	7.754.123,79 Euro

„Abl. Hü. 2022, Nr. 19, S. 268“

3. Finanzrechnung zum 31.12.2021

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	41.301.129,94 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41.670.357,81 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.396.601,83 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.594.426,44 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.351.375,60 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.098.902,21 Euro
+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	8.220.378,26 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	473.926,31 Euro
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	111.107.098,40 Euro
- Personalauszahlungen	20.843.455,54 Euro
- Versorgungsaufwendungen	2.947.550,32 Euro
- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	13.713.064,72 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.417.868,96 Euro
- Transferauszahlungen	52.942.972,74 Euro
- Sonstige Auszahlungen	4.785.786,64 Euro
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	96.650.698,92 Euro
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.456.399,48 Euro
+/- Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.306.581,01 Euro
= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	4.149.818,47 Euro
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.426.137,87 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.276.319,40 Euro
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.656.428,71 Euro
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	88.108,95 Euro
= Liquide Mittel	2.468.218,26 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.754.123,79 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

4. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Für das Haushaltsjahr 2021 liegt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 a GO NRW vor.

5. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 96 Abs. 1 GO NW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2021, die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 21.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2021 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr
und nachmittags von montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.13, verfügbar gehalten.

Hückelhoven, 30.12.2022

Der Bürgermeister
i. V.



Thorsten de Haas
II. Beigeordneter